



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 8. September 2026

2026/161. Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon - Statutenrevision, Verabschiedung von Antrag und Beleuchtendem Bericht zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2027

Ausgangslage

Der Zweckverband sieht vor, den Stimmberechtigten des Bezirks Pfäffikon ZH am 28. Februar 2027 die Genehmigung der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten. Den Stimmberechtigten soll beantragt werden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH zu genehmigen.

Der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH betreibt im Auftrag der Gemeinden die gesetzlichen Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, führt die Berufsbeistandschaften für Erwachsene und Beratungsangebote, insbesondere die Fachstelle Sucht.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten die heutigen Zweckverbandsstatuten. Sie wurden im Laufe des Jahres 2017 von allen Gemeinden genehmigt, durch den Regierungsrat des Kantons Zürich jedoch nicht vollständig abgenommen. Er nahm mit Beschluss vom 4. Juli 2018 die Kompetenz zur Stellenschaffung in Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 vom Geltungsbereich aus, da dieser im Widerspruch zur Finanzkompetenz in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 stehe. Der Regierungsrat wies den Zweckverband an, bei einer nächsten Statutenrevision diesen Widerspruch zu beheben.

Die Statuten wurden in diesem und einigen weiteren Punkten, die sich in der Anwendung als ungeeignet erwiesen haben, überarbeitet. Da verschiedene Aspekte angesprochen werden, handelt es sich um eine Totalrevision, auch wenn die Statuten in weiten Teilen unverändert bleiben. Die Vorlage benötigt deshalb die Zustimmung von allen 10 Bezirksgemeinden.

Die veränderten Artikel orientieren sich an den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung.

Erläuterung der Änderungen

- Die **Publikation von Beschlüssen** erfolgte bisher auf der Homepage des Zweckverbands. Neu wird dies im digitalen Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgen, wie dies auch bei vielen Gemeinden und anderen Verwaltungseinheiten üblich ist. (Art. 9).
- Die **Kompetenz zur Schaffung von Stellen** wird künftig an die Finanzkompetenz des Verbandsvorstands, der Gemeindeexekutiven (Gemeinderäte/Stadtrat) resp. der Urnenabstimmung gebunden, soweit es sich um neue, also leistungserweiternde Stellen handelt. Gleichzeitig werden diese Beträge so angepasst, dass sich eine sinnvolle Abstufung ergibt.
 - Der **Verbandsvorstand**, in dem alle Bezirksgemeinden mit zwei Personen vertreten sind, kann einerseits den Stellenplan für bestehende Aufgaben der Arbeitslast anpassen. Dies erfolgt in der Praxis bei der Führung von Beistandschaften nach einem festen Schlüssel in Stellenprozenten pro geführten Fall. Andererseits kann er mit der Finanzkompetenz von 100'000 Franken einmalig resp. 50'000 Franken wiederkehrend höchstens Temporärstellen oder Teilzeitaufgaben schaffen.



- Die **Gemeindeexekutiven** der Bezirksgemeinden können mit ihrer Finanzkompetenz von neu bis zu 250'000 Franken auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung sicherlich eine volle Stelle einschliesslich Infrastruktur für eine neue Aufgabe schaffen.
- Die Schaffung einer neuen Aufgabe mit mehreren Stellen bedingt hingegen eine **Urnenabstimmung**. (Art. 12, 15, 20 und 21)
- Die Erhöhung der **Finanzkompetenz des Verbandsvorstands** für wiederkehrende Ausgaben von 20'000 Franken auf 50'000 Franken erfolgt vor allem aufgrund der Notwendigkeit, im Bereich der Digitalisierung zeitnah Software zu beschaffen oder externe Dienste in Anspruch nehmen zu können. (Art. 21)
- Die Erhöhung der **Finanzkompetenz der Gemeindeexekutiven** orientiert sich am Finanzierungsanteil der Gesamtkosten und an den entsprechenden Finanzkompetenz der Exekutiven in den Gemeindeordnungen. (Art. 15)
- Die **Offenlegung der Interessenbindung** der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission leitet sich aus den Musterstatuten des Kantons ab und legt die Details direkt fest. (Art. 19, Art. 25)
- Der **Kostenteiler unter den Gemeinden** soll sich künftig auf das Rechnungsjahr beziehen, damit sich deren Anstrengungen, durch vorgelagerte Dienste und Massnahmen die Zahl der Beistandschaften gering zu halten, zeitnah auswirken. (Art. 35)
- Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art, Anpassungen an die Musterstatuten oder sind Bestimmungen, die zwischenzeitlich bedeutungslos geworden sind.

Erwägungen

Die vorliegenden Statuten geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie können genehmigt werden. Den Stimmberechtigten soll empfohlen werden, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon wird zugestimmt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Statuten in der Urnenabstimmung zu genehmigen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon, Sophie-Guyer-Strasse 9, 8330 Pfäffikon
 - Sozialbehörde
 - Bereichsleiterin Gesellschaft
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Pfäffikon, z.K.

- Archiv S2.02.2
- Beschluss ist: Öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber